
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

DIHK-Stellungnahme zur Reform der Erneuerbare-Energien-Richtlinie

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates.

Grundlage dieser Stellungnahme sind die dem DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs sowie die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen (und ggf. besondere ergänzende Positionspapiere) des DIHK. Sollten dem DIHK noch weitere in dieser Stellungnahme noch nicht berücksichtigte relevante Äußerungen zugehen, wird der DIHK diese Stellungnahme entsprechend ergänzen.

A. Das Wichtigste in Kürze

- Der DIHK spricht sich dafür aus, einheitlichere europäische Förderregelungen für erneuerbare Energien in der Richtlinie zu verankern, um den Strombinnenmarkt zu stärken und damit eine effizientere Energieversorgung der Wirtschaft zu ermöglichen. Zudem sollte in der Richtlinie das Ziel festgelegt werden, erneuerbare Energien ohne Förderung zuzubauen.
- Die Rahmenbedingungen für die Eigenversorgung inklusive gemeinschaftlicher Eigenversorgung sollten verbessert werden, um Investitionen aus allen Teilen der Wirtschaft in erneuerbare Energien zu erleichtern.
- Jährliche Wachstumsraten für den Einsatz erneuerbarer Energien in der Industrie sind mit Blick auf die häufig hohen Temperaturniveaus der Prozesswärme nicht sinnvoll und sollten daher zugunsten eines sektorübergreifenden Wärmeziels gestrichen werden. Zudem dürfte die Angabe, dass die Hälfte der europäischen Prozesswärme nur ein Temperaturniveau von maximal 200 Grad benötigt, nicht korrekt sein.

- Der DIHK spricht sich für ein einheitliches Zertifizierungs- und Herkunftsnachweissystem (*book and claim*) für alle erneuerbare und CO₂-arme Gase aus, um einen zügigen und breiten Markthochlauf klimafreundlicher Gase zu begünstigen und durch Technologieneutralität kosteneffizienten Klimaschutz zu betreiben. Die Kommission sieht hiervon in ihrem Vorschlag ab und plant zu einem späteren Zeitpunkt ein separates Zertifizierungssystem für CO₂-arme Gase zu etablieren.

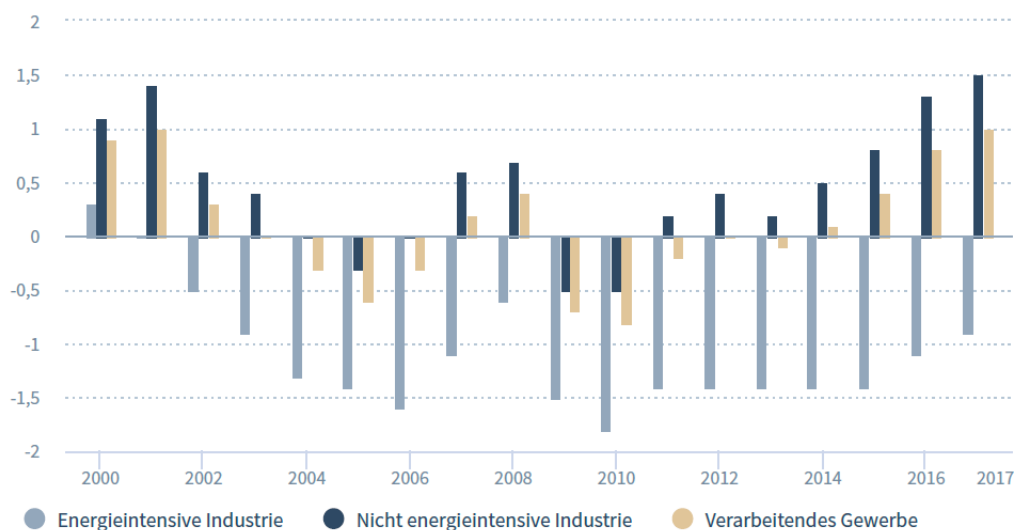
B. Relevanz für die deutsche Wirtschaft

Die deutsche Wirtschaft ist in Gänze vom Kommissionsvorschlag betroffen: Der weitere Ausbau erneuerbarer Energien liegt aufgrund der gesetzlich geregelten Ausstiege aus der Kernenergie bis 2022 und aus der Kohleverstromung bis 2038 grundsätzlich im Interesse der deutschen Wirtschaft. Schließlich ist so gut wie jede wirtschaftliche Tätigkeit von einer stabilen Strom- und Energieversorgung abhängig. Die ambitionierten europäischen und nationalen Klimaziele können zudem nur erreicht werden, wenn ausreichende Mengen CO₂-armer Strom zur Dekarbonisierung der Energieversorgung und Produktionsverfahren der Unternehmen zur Verfügung steht. Erneuerbare Energien werden hier eine zentrale Rolle spielen, weshalb ihr Ausbau für die betroffenen Unternehmen von großer Bedeutung ist. Zur Deckung des Energiebedarfs werden auch Energieimporte aus dem außereuropäischen Ausland beitragen.

Nicht zuletzt aufgrund der Klima- und Energiepolitik ist der Kapitalstock der deutschen energieintensiven Betriebe massiv gesunken (s. nachfolgende Grafik). Deshalb versuchen sich viele Betriebe mit Eigenversorgung von den politischen Unwägbarkeiten unabhängiger zu machen. Hier besteht ein großes Potenzial, privates Kapital für die Energiewende zu mobilisieren, das aber durch die hochkomplexen Regelungen zu Eigenversorgung derzeit nicht gehoben wird.

Entwicklung des Kapitalstocks der Industrie

Veränderung des realen Bruttoanlagevermögens im Vorjahresvergleich in Prozent



Energieintensive Industrien: Papier, Glas/Keramik, Chemie, Metallerzeugung und -verarbeitung.
Quellen: Statistisches Bundesamt; Institut der deutschen Wirtschaft

Die Einführung von Sektorenzielen für die Nutzung erneuerbarer Energien hat ebenfalls erhebliche Auswirkungen auf die Unternehmen. Vor allem im Sektor Industrie stellt sich die Frage, woher die geforderten Mengen erneuerbarer Energien in Form von Strom, Wasserstoff und synthetischen Kraft- und Brennstoffen zu wettbewerbsfähigen Preisen kommen sollen, um das vorgesehene Ziel zu erreichen. Sind diese nicht in ausreichenden Mengen vorhanden, führt dies zu Preissteigerungen und damit zu negativen Effekten für die Wettbewerbsfähigkeit dieser Betriebe auf den internationalen Märkten.

C. Allgemeine Anmerkungen

Vor dem Hintergrund der im Green Deal verankerten gesteigerten Klimaschutzambition der EU ist eine Anpassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie im Grundsatz richtig. Der DIHK spricht sich jedoch dafür aus, diese zusätzlich auf zielgerichtete Maßnahmen zu fokussieren, die den Unternehmen die direkte Herstellung und Nutzung erneuerbarer Energien (EE) vor Ort erleichtern. Zudem sollten die Weichen mit der Novelle langfristig gestellt werden, um permanente Nachsteuerungen, die sich nachteilig auf die Planungssicherheit der Unternehmen auswirken, zu vermeiden. Positiv zu bewerten ist, dass die Richtlinie die Rahmenbedingungen für die Nutzung von Stromdirektlieferverträge (*Power Purchase Agreements* – PPA) weiter verbessern soll. Solche Verträge werden sich zu einer wichtigen Säule des EE-Zubaus entwickeln. Schließlich sind die Unternehmen auf große Mengen Grünstrom und klimafreundlichen Wasserstoff für ihre betrieblichen Klimaschutzziele angewiesen. Bereits die Hälfte der deutschen Unternehmen hat sich das Ziel gesetzt, bis 2040 klimaneutral zu wirtschaften.¹

Die Regelungen zur Förderung erneuerbarer Energien im Stromsektor sind sehr allgemein gehalten, sollen nicht überarbeitet werden und bleiben deutlich hinter dem Entwurf der Klimaschutz-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien (CEEAG) der Generaldirektion Wettbewerb zurück. Eine stärker auf einer europäischen Basis gründende Weiterentwicklung des Fördersystems der erneuerbaren Energien wäre aus Sicht der deutschen Wirtschaft aber wünschenswert und geeignet, weitere beihilferechtliche Streitigkeiten von vornherein zu unterbinden. Dies würde mehr Rechtssicherheit für die Unternehmen schaffen. Zudem würde der Strombinnenmarkt gestärkt, was sich positiv auf Strompreise und Versorgungssicherheit der Unternehmen auswirken würde.

Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 auf 65 Prozent zu steigern. Eine Anhebung des Ziels durch eine neue Bundesregierung im Lichte der Anhebung des deutschen Klimaschutzziels 2030 von 55 auf 65 Prozent Emissionsminderung gegenüber 1990 erscheint wahrscheinlich. Gegenwärtig ist nicht absehbar, wie das aktuell gültige Ziel erreicht werden kann. Insbesondere der Ausbau der Windenergie an Land ist in den letzten Jahren stark eingebrochen. Dies liegt vornehmlich an langen Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie strengen Auslegungen naturschutzrechtlicher Vorgaben. Viele der Projekte werden beklagt, wodurch sich ihre Realisierung erheblich verzögert.² Die Novelle der Richtlinie sollte hierauf klare Antworten finden, indem z. B. der Ausbau erneuerbarer Energien als im öffentlichen Interesse definiert wird. Das Interesse der Wirtschaft am weiteren Ausbau ergibt sich aus der

¹ IHK-Energiewende-Barometer 2021

² <https://www.fachagentur-windenergie.de/>

marktgetriebenen und gesetzlich vorgegebenen Stilllegung zahlreicher konventioneller Stromerzeugungsanlagen in den kommenden Jahren. Fest steht bereits, dass auch zukünftig Energieimporte erforderlich sein werden, um den Bedarf nach klimafreundlichen Energieträgern zu decken. Hierfür sollten Energiepartnerschaften mit dem außereuropäischen Ausland ausgebaut werden, um entsprechende Importrouten voranzubringen und Potenziale zur Herstellung erneuerbarer Energieträger im Ausland auszuschöpfen.

Kooperationsmöglichkeiten zwischen Mitgliedstaaten beim Ausbau erneuerbarer Energien wurden in der Vergangenheit so gut wie nicht genutzt. Erst durch die Generaldirektion Wettbewerb wurden einzelne Länder wie Deutschland dazu verpflichtet, ihre Förderregime zu öffnen. Der DIHK hält die Öffnung für richtig, weil die Förderung dadurch grundsätzlich kosteneffizienter wird und somit die Kosten für die Unternehmen reduziert werden. Daher ist es sinnvoll, dass Mitgliedstaaten sich damit auseinandersetzen müssen (Artikel 9). Der DIHK hält aber eine umfassendere Regelung in der Richtlinie, wie sie für Wind auf See vorgesehen ist, für zielführend, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Unternehmen herzustellen. Eine Harmonisierung der Marktregeln und Fördersysteme sollte ganz oben auf der Agenda stehen, um den Strombinnenmarkt zu vollenden.

Darüber hinaus sollten Projekte bei Wind und Photovoltaik (PV) unter einem MW Leistung nicht dem Anwendungsbereich der Ausschreibungspflicht unterfallen, wenn sie eine Förderung in Anspruch nehmen wollen, sondern ein Wahlrecht erhalten. Auch sollte festgelegt werden, dass Eigenversorgung in den Ausschreibungen nicht ausgeschlossen werden kann. Denn dadurch können Förderkosten erneuerbarer Energien sinken. Zudem widerspricht der Ausschluss der Eigenversorgung dem klaren Bekenntnis der Richtlinie zurs Eigenversorgung.

Erneuerbare Energien weisen heute im Stromsektor deutlich geringere Stromgestehungskosten als zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der noch geltenden Richtlinie auf. Dies hat vor allem auch mit der weiteren Industrialisierung der Produktion und der wachsenden weltweiten Nachfrage nach EE-Erzeugungsanlagen zu tun. PV-Freiflächenanlagen werden in Deutschland bereits für unter vier Cent/kWh installiert, in anderen Ländern sind die Kosten noch deutlich geringer. Bei Ausschreibungen für Wind auf See gab es in der EU bereits mehrere Gebote ohne Förderung. Potenziale für weitere Kostensenkungen sind bei Wind und PV insbesondere in Deutschland vorhanden, die durch eine novellierte EE-Richtlinie ausgeschöpft werden könnten. Unklar ist jedoch, ob und wie schnell erneuerbare Energien in der gesamten EU ohne Förderung auskommen können. Die Richtlinie sollte dennoch das Ziel „erneuerbare Energien ohne Förderung ausbauen“ aufnehmen, um die Klimaziele kosteneffizient zu erreichen. Durch dieses Bekenntnis würden auch PPAs einen weiteren Schub bekommen.

D. Anmerkungen im Einzelnen

Rahmenbedingung für die direkte Nutzung von erneuerbarem Strom vor Ort in den Unternehmen verbessern³ (Artikel 2 und 21⁴)

Um den Green Deal zum *Good Deal* für die Breite der Unternehmen zu machen, sollten die Europäische Kommission und die EU-Gesetzgeber eine Initiative für die direkte Nutzung von grünem Strom vor Ort ergreifen. Denn viele Betriebe sind bereit, massiv in die Versorgung mit erneuerbaren Energien zu investieren und so zur Energiewende und zum Klimaschutz beizutragen. Sie werden jedoch zurzeit durch bürokratische Auflagen und nachteilige Umlagen- und Abgabensysteme ausgebremst. Obwohl die Novelle der Erneuerbare-Energien-Richtlinie im Jahr 2018 einige Verbesserungen mit sich brachte, blieb sie hinter den Erwartungen vieler Unternehmen zurück. Hunderte Milliarden Euro an Investitionen sind aber gerade vor dem Hintergrund des Green Deal europaweit notwendig, um die Energieversorgung auf erneuerbaren Strom umzustellen. Ohne Investitionen aus allen Teilen der Wirtschaft bleiben die ehrgeizigen Ziele daher voraussichtlich eine Vision.

Unter anderem sollte die novellierte Richtlinie erneuerbare Energie, die von einem oder mehreren Unternehmen gemeinschaftlich in der Nähe ihres Standorts erzeugt und zur Deckung des Verbrauchs vor Ort genutzt wird, sukzessive von Abgaben und Umlagen befreien. Dies entlastet Unternehmen und Netzbetreiber auch von Bürokratie.

Die aktuell in der Richtlinie enthaltene Beschränkung der Umlagen- und Abgabenbefreiung auf Anlagen zum Selbstverbrauch mit einer Leistung bis 30 kW (Artikel 21 Absatz 3 c der geltenden Richtlinie) sollte gestrichen werden. Gleiches gilt für die Regelung, dass bei Überschreiten eines Gesamtanteils der Eigenversorgungsanlagen von 8 Prozent an der insgesamt in einem Land installierten Erzeugungskapazität von der Abgaben- und Umlagenbefreiung abgesehen werden darf (Artikel 21 Absatz 3 b).

Zudem empfiehlt der DIHK, die in Artikel 21 Absatz 4 vorgesehene und in Artikel 2 Punkt 15 definierte kollektive Eigenversorgung nicht auf „Gebäude, einschließlich Mehrfamilienhäuser“ zu beschränken. Vielmehr sollten Unternehmen auch in anderen räumlichen Konstellationen (wie beispielsweise innerhalb eines Gewerbe- oder Industriegebiets) das Recht bekommen, gemeinschaftlich Eigenversorgungsanlagen zu betreiben, ohne dabei gegenüber einzeln handelnden Unternehmen benachteiligt zu werden (beispielsweise durch Abgaben und Umlagen).

Die laut Artikel 21 Absatz 4 mögliche Unterscheidung zwischen Eigenversorgern und „gemeinsam handelnden Eigenversorgern“ sollte deshalb gestrichen werden.

Unternehmen vor allem aus den Branchen Energieversorgung und Netzbetrieb teilen diese Positionen zur Eigenversorgung zum Teil nicht. Netzbetreiber fürchten u. a. die Schaffung paralleler ineffizienter Netzstrukturen zusätzlich zum öffentlichen Netz. Außerdem stellen sie zu Recht die Frage nach der Verteilung der Netzkosten, da auch Eigenversorger in aller Regel weiterhin das Netz der allgemeinen Versorgung nutzen. Leistungsgemessene Kunden werden im Wesentlichen nach der

³ Mehr zur Positionierung des DIHK zur direkten Nutzung von erneuerbarem Strom vor Ort in den Unternehmen finden Sie in der DIHK-Stellungnahme zur Anhörung im Deutschen Bundestag zur Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom November 2020.

⁴ Die Angaben zu Artikeln beziehen sich auf die geltende Richtlinie.

höchsten Bezugslast aus dem Netz abgerechnet. Kunden in der Niederspannung entrichten Netzentgelte vor allem über die verbrauchte Strommenge. Bei Letzteren kann eine Änderung der Netzentgeltstruktur ansetzen.

Der DIHK vertritt die Auffassung, dass Befreiungen der Eigenerzeugung nicht zu einer zusätzlichen Belastung der Unternehmen führen dürfen, die ihren Strom aus dem Netz beziehen (müssen). Verbunden mit der Einführung der CO₂-Bepreisung erwächst die Chance, Stromeigenerzeugung und -bezug gleichermaßen von der hohen Abgaben- und Umlagelast zu befreien. In einem solchen wettbewerblichen Umfeld werden dann Eigenerzeugung und Fremdbezug von Strom situationsbezogen ihre Vorteile ausspielen können.

Zudem sollte die Abwärme-Nutzung zum Beispiel durch ORC-Anlagen der Verwendung erneuerbarer Energien gleichgestellt werden, da die Wärme ansonsten ungenutzt abgegeben wird.

Der Novellierungsvorschlag der Kommission sieht diese Anpassungen leider nicht vor, weshalb es hier im Gesetzgebungsprozess nach Ansicht des DIHK einer Nachbesserung bedarf. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Vorschlag ambitioniertere und neue sektorspezifische Ziele für die Nutzung erneuerbarer Energien enthält. Ohne konkretere Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen, die die Nutzung erneuerbarer Energien in der unternehmerischen Praxis erleichtern, sind diese nicht zu erreichen. Das Ungleichgewicht zwischen hohen Zielen und wenigen in der Praxis unternehmensrelevanten Maßnahmen sollte behoben werden.

Nutzung von Abwärme (Artikel 15)

In Artikel 15 sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass jegliche überschüssige Wärme und Kälte von den zuständigen Behörden auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene berücksichtigt wird. Abwärme- bzw. Kältenutzung kann einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Daher sollte sie im Rahmen der Richtlinie erneuerbaren Energien gleichgestellt werden, was auch an einigen Stellen bereits geschieht. Allerdings sollte in Artikel 15 klargestellt werden, dass nur technisch und wirtschaftlich sinnvolle Potenziale genutzt werden. Zudem sollte es auch nicht zu einer verpflichtenden Abgabe überschüssiger Wärme und Kälte für Unternehmen kommen. Betriebe werden Abwärme und Kälte anbieten, sobald dies rentabel möglich ist. Hierfür müssen die regulatorischen Rahmenbedingungen geschaffen werden, wie möglichst uneingeschränkte Anschluss- und Einspeisemöglichkeiten.

Genehmigungsverfahren (Artikel 16 und 17)

Mit den Vorgaben in den Artikeln 16 und 17 sollten administrative Verfahren verschlankt und beschleunigt werden. Dieser Ansatz ist grundsätzlich richtig. Durch die verschärften Klimaschutzziele und den Wegfall konventioneller Kraftwerkskapazitäten besteht von Seiten der Wirtschaft ein dringender Bedarf am schnelleren Ausbau erneuerbarer Energien (s. auch Ausführungen unter C). Es

sollte daher in der Richtlinie festgelegt werden, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren für EE-Anlagen innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden müssen.⁵

Vergabe von Herkunftsnachweisen (Artikel 19)

Strom aus erneuerbaren Energien ist „grün“. Diese Eigenschaft wird immer stärker nachgefragt, wie der DIHK aus seinen Befragungen im Rahmen der IHK-Energiewende-Barometer weiß.⁶ Rund 50 Prozent der Betriebe sind bereit, für zertifizierten deutschen bzw. regionalen Grünstrom mehr zu bezahlen als für Graustrom. Bei den aktuellen Strompreisen bedeutet eine Mehrzahlungsbereitschaft von 2 Prozent bereits einen Aufschlag auf den Strompreis von bis zu 0,5 Cent/kWh. Es besteht also erhebliches Potenzial für einen stärker nachfragegetriebenen Zubau. Die Unternehmen suchen Möglichkeiten, um ihre betrieblichen Ziele zur Senkung der CO₂-Emissionen zu erreichen. Der Bezug von per Herkunftsnachweisen (HkN) zertifiziertem grünem Strom ist dabei eine einfache und effiziente Maßnahme. Gleichzeitig ermöglicht sie es den Unternehmen, gesteckte Energie- und CO₂-Ziele transparent zu erreichen. Betriebliche Klimastrategien basieren in hohem Maße auf der direkten Nutzung erneuerbaren Stroms bzw. dem Umstieg auf strombasierte Prozesse und Technologien.

Anders als Deutschland vergeben andere Mitgliedstaaten der EU HkN auch an geförderte Anlagen. Dies stellt eine Ungleichbehandlung in Europa dar, die mit der Novelle der Richtlinie zu Recht behoben werden soll. Können neue Anlagen HkN erhalten, werden sie die prognostizierten Zusatzeinnahmen in ihr Gebot in den Ausschreibungen einpreisen und damit die Förderkosten für alle Zahler der EEG-Umlage senken. Hier greift das Argument nicht, dass Anlagenbetreiber neben der vollen Förderung auch noch Zusatzeinnahmen durch HkN haben, von denen die Allgemeinheit der Umlagezahler nicht profitiert. Durch die HkN erhalten Betreiber von EEG-Anlagen einen zweiten Einkommensstrom, dessen Wert sich marktlich bestimmt. Die Förderung wird dadurch weniger wichtig und Anlagenbetreiber können sich mit den Chancen eines marktlichen Umfeldes zunehmend vertraut machen, was dann den Ausstieg aus der Förderung erleichtert.

Bestehende Anlagen, die einen Zuschlag in einer Ausschreibung erhalten haben, sollten gegen einen Abschlag auf den anzulegenden Wert ebenfalls HkN erhalten können. Andernfalls würde dies bestehende Anlagen gegenüber Neuanlagen bevorzugen. Der DIHK empfiehlt, dies in der Richtlinie so zu verankern.

Problematisch ist außerdem, dass der Vorschlag der Kommission nicht eindeutig festlegt, ob auch Letztverbraucher Herkunftsnachweise für ihre EE-Anlagen erwerben können. Die Nachfrage der Wirtschaft und insbesondere auch der Industrie nach grünem Strom wird kurz- bis mittelfristig massiv ansteigen, sodass hier aus Sicht der Wirtschaft Handlungsbedarf besteht. Daher sollte die Richtlinie dies entsprechend klarstellen.

⁵ Vorschläge dazu hat der DIHK in seinem Papier zum Repowering von Windkraftanlagen an Land unterbreitet.

⁶ <https://www.dihk.de/de/themen-und-positionen/wirtschaftspolitik/energie/energiewende-barometer-3220>.

In der Regelung ergibt sich unserer Ansicht nach ein Widerspruch in der tatsächlichen Verwendbarkeit der HkN nach Artikel 27 (3) zur Herstellung von grünem Wasserstoff und weiteren Renewable Fuels of non-biological origin (RFNBOs). Es sollte dringend klargestellt werden, dass Herkunftsnachweise bestehender, einschließlich geförderter Anlagen, für die Herstellung von RFNBO verwendet werden können.

Auslaufen der Förderung der erneuerbaren Energien bei Wettbewerbsfähigkeit in der Richtlinie verankern – PPAs stärken

Die Richtlinie sieht bislang vor allem Regeln für die Ausgestaltung der Fördersysteme vor. Da einige erneuerbare Technologien insbesondere im Stromsektor mittlerweile wettbewerbsfähig sind oder kurz davorstehen (PV-Freiflächenanlagen, Wind auf See), sollte in der Richtlinie ein Auslaufen der Förderung als grundlegendes Ziel verankert werden. Dies stellt den Endpunkt der von der Richtlinie zu Recht geforderten Marktintegration dar. Neben sinkenden Gestehungskosten verbessern auch die im Rahmen des Green Deal steigenden CO₂-Kosten im EU ETS die relative Wettbewerbssituation erneuerbarer Stromerzeuger. Gleiches gilt für die nationalen CO₂-Bepreisungen über Energie- bzw. CO₂-Steuern oder Handelssysteme zur Erreichung der Ziele in den Nicht-ETS-Sektoren. Dadurch wird grüner Strom im Vergleich zu fossilen Brenn- und Treibstoffen immer wettbewerbsfähiger.

Um den Ausbau erneuerbarer Energien ohne staatliche Förderung voranzutreiben, sollten neben der direkten Nutzung von erneuerbarem Strom vor Ort auch die Rahmenbedingungen für die Nutzung von Direktlieferverträgen (*Power purchase agreements*, PPA) verbessert werden. Hierzu sollten PPAs mit Anlagen, die sich im Markt bewegen und keine Förderung in Anspruch nehmen, von Umlagen befreit werden. Lediglich bei Nutzung des öffentlichen Netzes sollten entsprechende Entgelte anfallen.⁷ Der Novellierungsvorschlag der Kommission sieht hier nur eine zu unbestimmte Regelung in Artikel 15 vor, nach der unverhältnismäßige und diskriminierende Verfahren und Gebühren bei PPAs nicht zulässig sind.

EE-Ziele für Wärme- und Kältebereich sowie für Industrie und Gebäude (Artikel 22a, 23, 15a)

Die explizite CO₂-Bepreisung über das EU ETS und das deutsche Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) setzen zunehmend Anreize für den Einsatz erneuerbarer Wärme in der Industrie und im Gebäudesektor. Insbesondere im Hochtemperaturbereich der Prozesswärme bedarf es zudem zunächst noch technologischer Lösungen, weshalb intensive Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsanstrengungen, auch unterstützt durch die öffentliche Hand, notwendig bleiben.

Das in **Artikel 23 Absatz 1** vorgesehene verbindliche Ziel einer jährlichen Erhöhung um **1,1 Prozentpunkte** des Anteils der erneuerbaren Energie im Wärme- und Kältesektor gegenüber dem Jahr 2020 (bzw. 1,5 PP bei Nutzung von Abwärme) sowie das ergänzende gleichhohe indikative Ziel für

⁷ Einige Unternehmen lehnen dies ab, da sie höhere Kosten für den Bezug von Strom aus dem öffentlichen Netz befürchten.

die Industrie nach **Artikel 22a** stellen eine große Herausforderung für die Unternehmen und insbesondere für die Industrie dar.

Schließlich gibt es in **der Industrie** derzeit keine wettbewerbsfähigen großtechnischen Einsatzmöglichkeiten für erneuerbare Energien in Temperaturbereichen ab 500 Grad. Diese Temperaturbereiche machen aber in Deutschland rund 75 Prozent des Gesamtenergiebedarfs der industriellen Prozesswärme aus.⁸ Da die deutsche Industrie einen Großteil der europäischen Prozesswärme einsetzen dürfte, scheint die Angabe der Kommission, dass 50 Prozent der europäischen Prozesswärme nur ein Temperaturniveau von höchstens 200 Grad benötigt, nicht korrekt zu sein. Zumal im Text der Richtlinie auch keine Quelle angegeben wird. Der DIHK bittet daher darum, diesen Wert zu korrigieren und mit einer entsprechenden Quelle zu versehen.

Der umfassende Einsatz von (grünem) Wasserstoff für Prozesswärme ist mit Blick auf die benötigten Temperaturniveaus zwar möglich, allerdings ist der Wasserstoff absehbar nicht in ausreichenden Mengen zu wettbewerbsfähigen Preisen für die Mehrheit der Unternehmen verfügbar. Biomasse kann im Bereich der Prozesswärme grundsätzlich eine wichtige Rolle spielen. Dem stehen allerdings zwei wesentliche Hürden im Weg: Zum einen ist das Biomassepotenzial begrenzt und zweitens ist der Einsatz aufgrund des in der Regel deutlichen Kostennachteils z. B. gegenüber Erdgas in vielen Fällen wirtschaftlich nicht darstellbar. Aufgrund der Kostennachteile gegenüber fossilen Energieträgern wäre mit Mindestanteilen die Wettbewerbsfähigkeit insbesondere deutscher Industrieunternehmen gefährdet. Zuletzt bedeutet sie auch eine Doppelregulierung der ETS-verpflichteten Unternehmen. Aus dem Emissionshandel ergibt sich bereits ein Anreiz, mehr erneuerbare Energien in der Prozesswärme einzusetzen. Daher ist der verpflichtende Einsatz erneuerbarer Energien im Prozesswärmebereich aus Sicht des DIHK ungeeignet, die Klimaziele ohne negative Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Deutschland zu erreichen. Der DIHK empfiehlt daher, auf ein separates Erneuerbare-Energien-Ziel für den Endenergieverbrauch der Industrie zu verzichten.

Das Ziel von 50 Prozent grünem Wasserstoff in der Industrie unterstützt der DIHK nicht. Eine Quote von 50 Prozent grünem Wasserstoff (RFNBO) bis 2030 widerspricht der Technologieoffenheit, wie sie in der EU-Wasserstoffstrategie festgelegt wurde. In der Folge werden CO₂-arme Wasserstoffherstellungsverfahren benachteiligt und Klimaschutz für die Unternehmen teurer als nötig. Des Weiteren ist es fraglich, wie und wo die prognostizierten zusätzlichen Mengen produziert werden können. Allein in Deutschland müssten für diese Quote 75 bis 50 TWh zusätzlicher EE-Strom erzeugt werden, um die bestehenden und prognostizierten zusätzlichen Bedarfe von insgesamt 90 bis 110 TWh Wasserstoff abzudecken. Importe werden zwar nach Ansicht des DIHK eine tragende Säule sein. Allerdings ist es fraglich, ob in der knappen Zeit von acht Jahren entsprechende Mengen international hergestellt und zertifiziert werden können und insbesondere die erforderliche Importinfrastruktur errichtet werden kann. Zudem muss der importierte Wasserstoff zu Preisen bereitgestellt werden, die die Wettbewerbsfähigkeit der Industriebetriebe sichern. Aktuelle Projekte zeigen in der mittleren Frist dynamische Wachstumsmöglichkeiten des internationalen Angebotes flüssiger und gasförmiger synthetischer Energieträger.

⁸ Agentur für erneuerbare Energien 2017: Renwes Kompakt, Ausgabe 38.

Label Grüne Industrieprodukte (Art. 22a Nummer 2)

Die Mitgliedstaaten sollen nach dem Vorschlag der Kommission künftig sicherstellen, dass Unternehmen angeben, wie hoch der Anteil erneuerbarer Energien ohne Biomasse in ihren Produkten ist, wenn sie damit werben, dass das Produkt mit grüner Energie hergestellt wurde. Die Berechnung des Anteils soll auf einheitlicher Basis erfolgen.

Grundsätzlich hält der DIHK den Vorschlag für nur schwer umsetzbar. Schwierigkeiten bestehen in der Vergleichbarkeit von etwaigen Aussagen, weil die Bilanzgrenzen ggf. unterschiedlich gewählt werden könnten. Die realistische Darstellung der „Stromherkunft“ je Produkt ist nur dann aussagefähig, wenn das Unternehmen alle nicht selbst produzierten Bestandteile mit betrachtet bzw. die komplette Wertschöpfung unter einem Dach vereint. Im Hinblick auf die Einbindung der Unternehmen in internationale Wertschöpfungsketten dürfte dies in vielen Fällen gar nicht oder nur mit sehr großem bürokratischem Aufwand möglich sein.

Anforderungen an Gebäude

Für den Energiestandard bei Gebäuden sollte primär die Gebäuderichtlinie (und mittelfristig die geplante CO₂-Bepreisung) zum Tragen kommen, die über die Anforderung der Niedrigstenergiegebäude bereits die notwendigen Impulse für die Erreichung der EU-Klimaziele setzt. Das Ziel des klimaneutralen Gebäudebestandes sollte daher weiter mit einem indikativen Ziel verfolgt werden.

Eine eigenständige Anforderung zur Nutzung erneuerbarer Energien von 49 Prozent wie sie zusätzlich in **Artikel 15a** festgelegt wird, ist – wenn auch indikativ – für Deutschland selbst bei einer enormen Wachstumsrate umfassender energetischer Sanierung wirtschaftlich nicht darstellbar, von Verfügbarkeiten ganz abgesehen. Zudem engt sie Spielräume der Investoren und Gebäudeeigentümer für eine kostenoptimale Kombination von energieeffizienter Gebäudehülle und der Nutzung erneuerbarer Energien bei energetischen Sanierungen ein. Selbst wenn im Neubau kurzfristig allein erneuerbare Energien (vgl. Revision der EPBD zum Niedrigstenergiegebäude) eingesetzt würden (bspw. durch erneuerbare Fernwärme), wird dieses Ziel angesichts des geringen Anteils am Gesamtbestand kaum erreichbar sein.

Nah- und Fernwärme bzw. -kälte (Artikel 24)

Um den Ausbau erneuerbarer Energien auch im Wärme- und Kältesektor voranzubringen, ist ein erster notwendiger Schritt, angeschlossenen Kunden über den Anteil erneuerbarer Energien zu informieren (**Artikel 24 (1)**). Unter der Annahme, dass künftig vermehrt Abwärme in den Netzen genutzt wird, kommt der Information über die mit der Fernwärmelieferung verbundenen CO₂-Emissionen je kWh größere Bedeutung zu und sollte ebenfalls den Nutzern zur Verfügung gestellt werden (vgl. EPBD zu Energieausweisen).

Zur Zielerreichung von 40 Prozent erneuerbaren Energien und der THG-Minderung bei angeschlossenen gewerblichen Nutzern kommt den Nah- und Fernwärmenetzen eine tragende Rolle zu. Die Erhöhung des jährlichen Zuwachses der Anteile von 1 auf 2,1 Prozent nach **Absatz 4** ist geeignet,

diesem Ziel Rechnung zu tragen. Insbesondere die Öffnung für Dritte und die Abwärmenutzung kann zu diesem sehr ambitionierten Pfad einen erheblichen Beitrag leisten.

Die in **Absatz 4a** des Artikels festgehaltene Öffnung solcher Wärme- und Kältesysteme für die diskriminierungsfreie Einspeisung erneuerbarer Energien kann preisdämpfend für die Kunden wirken. Der DIHK bewertet positiv, dass dies auch für die Nutzung von Abwärme festgeschrieben wird und diese erneuerbaren Energien gleichgestellt wird. Festzuhalten bleibt, dass erneuerbare Brennstoffe grundsätzlich am effizientesten gekoppelt eingesetzt werden. Die Bindung dieser Öffnung an Ausbau oder Ersatz der Fernwärmeerzeuger verzögert bzw. verhindert jedoch die notwendige Integration potenzieller Wärmequellen insbesondere aus Abwärme. Die Ablehnungsgründe für die Einspeisung Dritter nach Absatz 5 sind bereits sehr weitreichend.

Die meisten Unternehmen sprechen sich im Übrigen dafür aus, dass Anschluss- und Benutzungszwänge für Fernwärme eingeschränkt werden, indem Kunden ein grundsätzliches Entkoppelungs- bzw. Wechselrecht zugesprochen wird.

Artikel 25 und 27 (CO₂-Minderung und Erneuerbare Energien im Transportsektor)

Die Wirtschaft ist von Vorgaben im Verkehrsbereich über die Kosten- und Emissionswirkung für die betrieblichen Fahrzeugflotten in ihrer gesamten Breite betroffen. Der DIHK spricht sich in diesem Sektor für eine technologieneutrale Regulierung aus, um die CO₂-Vermeidungskosten für die gesamte Wirtschaft durch einen innovationstreibenden Wettbewerb verschiedener Lösungen möglichst gering zu halten und damit finanzielle Belastungen und technologische Lock-ins zu vermeiden, die die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gefährden.⁹ Alle Energieträger, die eine CO₂-Minderung leisten, sollten daher entsprechend ihrer Potenziale zur Zielerreichung beitragen können. Hierzu zählen neben Fahrstrom auch CO₂-arme Kraftstoffe, wie *E-Fuels* und CO₂-armer Wasserstoff. Diese sollten auf das Erneuerbare-Energien-Ziel für den Verkehrssektor angerechnet werden können.

Unternehmen, die im Bereich der Herstellung batteriebetriebener Elektrofahrzeuge tätig sind, empfehlen eine Fokussierung auf die direkte Stromnutzung im Verkehrssektor. Bei der Nutzung von *E-Fuels* und Wasserstoff verweisen sie kritisch auf geringe Wirkungsgrade.

Insbesondere für die Emissionsminderung im Fahrzeugbestand spricht sich der DIHK vor dem Hintergrund der notwendigen Effizienz in der Klimaschutzpolitik für Technologieoffenheit aus. Insofern unterstützt der DIHK den Wechsel auf ein Treibhausgasminderungsziel – laut KOM-Vorschlag 13 Prozent bis 2030 – (**Artikel 25(1)**).

Spezifische Unterquoten (Ziele) für einzelne Kraftstoffe werden in dem Zusammenhang grundsätzlich kritisch bewertet, da sie den Wettbewerb der Unternehmen mit verschiedenen Technologien verzerren.¹⁰ Durch eine solche Technologielenkung werden Preissignale gestört und Klimaschutz

⁹ Vgl. hierzu Beschluss des DIHK-Vorstands „Die Energiewende zum Erfolg führen“ vom 11. Juni 2015. Hier [abrufbar](#).

¹⁰ Vgl. hierzu Beschluss des DIHK-Vorstands „Ein Markt für Wasserstoff – Leitlinien des DIHK“ vom 17. Juni 2020. [Hier](#) abrufbar.

würde dadurch für die Betriebe teurer als notwendig. Potenziell zukunftsweisende Technologien bliebe ggf. der Weg versperrt.

Unterquoten, wie in Artikel 25 (1) für fortschrittliche Biokraftstoffe und synthetische Kraftstoffe vorgesehen (RFNBOs), sollten daher nur für einen begrenzten Zeitraum genutzt werden, um weniger reifen Technologien und Kraftstoffen Marktchancen zu eröffnen. Zugleich sollte zuvor stets geprüft werden, ob nicht andere Maßnahmen für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit dieser Kraftstoffe wirtschaftlich effizienter wären.¹¹ Positiv ist so bspw., dass grüner Wasserstoff und weitere strombasierte Zwischenprodukte auch bei der Herstellung konventioneller Kraftstoffe auf das Treibhausgas-minderungsziel angerechnet werden können.

In **Artikel 25 (2)** schlägt die EU-Kommission vor, dass die Mitgliedstaaten einen Mechanismus einführen, damit Fahrstrom von Elektrofahrzeugen verbrieft und auf die Erfüllung der Treibhausgas-minderungsziele angerechnet werden kann. Im Sinne des ausgeführten *level playing field* sollte die Anrechnung der tatsächlichen Emissionsminderungswirkung entsprechen und nicht zu einer Besserstellung des Fahrstroms gegenüber anderen Minderungsoptionen führen. Ein fehlendes Level playing field unter klimaneutralen Technologie- und Energieangeboten erschwert Innovation und verzerrt den Wettbewerb, wodurch CO₂-Minderungspotenziale ggf. ungenutzt bleiben. Zudem sollte die Anrechenbarkeit nicht nur der öffentlichen Ladeinfrastruktur offenstehen, sondern als Zusatzerlös ebenfalls gewerblichen Flottenbetreibern mit nicht öffentlicher Ladeinfrastruktur zur Verfügung stehen. Der DIHK unterstützt zwar die mit der Regelung verbundene Strategie, durch Ausbau der öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur die Marktdurchdringung von Elektromobilität zu unterstützen. Allerdings stehen durch andere Bestimmungen (vgl. AFIR) sowie die Förderung von Infrastruktur und Fahrzeugen bereits auskömmlich etablierte und finanzierte Instrumente dafür zur Verfügung.

Ebenso unterstützt der DIHK, dass mit der Streichung von **Artikel 27 (2)** der Erneuerbare-Energien-RL grundsätzlich mehr Technologieneutralität bei der Erreichung dieser Emissionsminderungsziele Einzug in die Regulierung hält und Mehrfachanrechnungen (Multiplikationsfaktoren) gestrichen werden. Zwar können dadurch Mehrfachanrechnungen bestimmte Kraftstoffarten im Wettbewerb mit anderen technologischen Lösungen bessergestellt werden, wie Hersteller unterschiedlicher Kraftstoffe und Energieträger jeweils für ihre Branche empfehlen. Mehrfachanrechnungen verschleiern aber die tatsächlichen CO₂-Minderungskosten und bewirken eine Technologielenkung. Für viele nutzende Betriebe können hierdurch höhere Kosten als nötig entstehen. Energieträger und Kraftstoffe mit ähnlicher Klimaschutzwirkung sollten daher im Sinne der Technologieneutralität gleichbehandelt werden. Ziel sollte ein *level playing field* für die verschiedenen Technologien und Kraftstoffe sein.

Die bestehende Erneuerbare-Energien-Richtlinie sieht Regeln für die Anrechnung von grünem Wasserstoff und Folgeprodukten (erneuerbare flüssige und gasförmige Kraftstoffe) auf die Erneuerbaren- bzw. künftig Emissionsminderungsziele vor. Die Herstellung von grünem Wasserstoff und Folgeprodukten in Elektrolyseuren, die an das öffentliche Netz angeschlossen sind, soll laut **Artikel 27 (3 Unterabsatz 5)** nur dann als erneuerbar eingestuft werden, wenn der genutzte Strom nachweislich aus Anlagen stammt, die „nach oder gleichzeitig“ errichtet wurden. Der DIHK rät dringend

¹¹ Unternehmen aus den Branchen, die die jeweiligen Kraftstoffe herstellen wollen, sprechen sich teilweise für Unterquoten aus. Sie gehen davon aus, dass das eigene Produkt nur so eine Chance hat, sich auf dem Markt durchzusetzen.

dazu, dass hier und zusätzlich in Bezug auf Netzstrom (**Unterabsatz 6**) auch Bestandsanlagen für die Herstellung von grünem Wasserstoff und synthetischen Kraftstoffen genutzt werden können, deren staatliche Förderung (in Deutschland über das EEG) ausgelaufen ist. Ohne neue Geschäftsmodelle könnten diese über die nächsten Jahre ersatzlos abgeschaltet werden. Durch den Einsatz ihres Stroms für die Wasserstoffherstellung kann ihr Weiterbetrieb ohne staatliche Förderung ermöglicht werden. Eine Klarstellung für diese Fallkonstellation in der Richtlinie würde zusätzliche Rechtssicherheit schaffen. Die Befürchtung, dass durch die Wasserstoff-Herstellung in bestehenden Erneuerbare-Energien-Anlagen die fossile Stromerzeugung im Gesamtsystem steigt, erachtet der DIHK vor dem Hintergrund des Europäischen Emissionshandelssystems und der beabsichtigten Anhebung des linearen Reduktionsfaktors für unbegründet.

Der in Erarbeitung befindliche Delegierte Rechtsakt nach **Artikel 27 (3 Unterabsatz 7) sollte entsprechend formuliert sein.**

Änderungsvorschläge:

<p>Änderung Artikel 25 (2) RED3 (EU 2021/0218)</p>	<p>„Economic operators that supply renewable electricity to electric vehicles through public recharging stations shall receive credits, [...]“</p> <p>Begründung: Die Anrechenbarkeit sollte nicht nur der öffentlichen Ladeinfrastruktur offenstehen, sondern als Zusatzerlös ebenfalls gewerblichen Flottenbetreibern mit privater Ladeinfrastruktur zur Verfügung stehen.</p>
<p>Änderung Artikel 25 (2) RED3 (EU 2021/0218)</p>	<p>Amendment: „Those credits shall reflect the actual abatement gains.“</p> <p>Begründung: Batterieelektrische Mobilität ist inzwischen ein reife Technologie, für die keine Multiplikatoren jenseits der tatsächlichen Emissionsminderungsbeiträge mehr notwendig sind. Zudem sind bereits hinreichend weitere Förderinstrumente und Vorgaben (CO₂-Flottenregulierung, AFIR) für Fahrzeuge und Infrastruktur etabliert.</p>
<p>Änderung Artikel 27 (3) RED3 (EU 2021/0218)</p>	<p>Der Delegierte Rechtsakt sollte so formuliert werden, dass Bestandsanlagen ebenfalls zur Herstellung grünen Wasserstoffs verwendet werden können.</p>

Nachhaltigkeitskriterien für Biomasse (Artikel 29)

Die neue Richtlinie erweitert die Nachhaltigkeitskriterien von landwirtschaftlich auf forstwirtschaftlich erzeugte Biomasse. Diese strengeren Kriterien werden auch für kleine Biomasse-BHKW größer 5 MW_{th} (gasförmige Biomasse >2 MW) angewendet. Zudem werden die CO₂-Minderungsanforderungen von 70 Prozent (ab 2026: 80 %) bei der Produktion von Strom und Wärme auch auf bestehende Anlagen ausgeweitet.

Durch diese Regelung können sich gegebenenfalls Inputfaktoren verändern. Sie greifen damit möglicherweise in das Betriebskonzept und damit die Wirtschaftlichkeit bestehender Anlagen ein. Wir empfehlen daher, angemessene Übergangsfristen festzulegen.

Anerkennung der CO₂-Minderung durch strombasierte Kraftstoffe (Artikel 29a)

Die Produktion und der Einsatz strombasierter Kraftstoffe (RFNBOs = *Renewable Fuels of non-biological origin*) können künftig auf die THG-Einsparziele in den einzelnen Anwendungssektoren angerechnet werden (ebenso wie *recycled carbon fuels*). Dies unterstützt der DIHK ausdrücklich. Es bleibt allerdings noch zu klären, ob die Anforderung einer 70%-THG-Minderungswirkung sich gerade zu Beginn (insbesondere im Hinblick auf Importe) als Hemmnis für den Markthochlauf von RFNBOs darstellen könnte.

Überprüfung der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien und der Kriterien für Treibhausgas-einsparungen per Massenbilanzsystem (Artikel 30)

Die Nachweisführung für die Verwendung von erneuerbaren und recycelten Brennstoffen zur Erreichung der EE-Ziele in den einzelnen Verwendungsbereichen Verkehr, Wärme etc. soll wie bisher für den Verkehrssektor über ein System der Massenbilanzierung erreicht werden. Damit wird allerdings weitgehend eine enge Bindung von bilanzieller und physischer Lieferung beibehalten.

Im bisherigen Anwendungsbereich Verkehr bspw. erscheint dies angemessen, da hier eine überschaubare Anzahl an Akteuren mit der Verwendung befasst ist. Bei der Verwendung in Wärme und Industrie nicht nur von festen Biobrennstoffen, sondern insbesondere von erneuerbaren Gasen (inkl. RFNBO) kommen nicht nur viele neue Akteure hinzu. Für die Verwendung von Wasserstoff wird ein Netzanschluss notwendig, der für viele Betriebe erst längerfristig zur Verfügung steht. Solange ein physischer Anschluss nicht besteht, ist ein Bezug von grünem Wasserstoff in einem Massenbilanzsystem nicht möglich.

Der DIHK spricht sich daher mit Nachdruck für einen *book and claim*-Ansatz aus, um durch die Trennung von bilanzieller und physischer Lieferung einen schnelleren Markthochlauf klimafreundlicher Gase und damit auch mehr Klimaschutz zu ermöglichen. Die EU-Kommission hatte im Rahmen des vorlegislativen Konsultationsverfahrens bereits eine solche Politikoption skizziert, die aus Sicht des DIHK realisiert werden sollte.

Verzicht auf eine gemeinsame Zertifizierung von erneuerbaren und CO₂-armen Energieträgern

Die Europäische Kommission hat davon abgesehen, mit dem Novellierungsvorschlag ein einheitliches Zertifizierungssystem für erneuerbare und CO₂-arme Energieträger auf den Weg zu bringen. Stattdessen soll mit dem Ende des Jahres 2021 erwarteten Gas-Dekarbonisierungspaket ein separater Rechtsrahmen für CO₂-arme Gase geschaffen werden.

Der DIHK spricht sich aus Gründen der für effizienten Klimaschutz bedeutsamen Technologieneutralität für ein einheitliches System aus, das anlehnend an das Herkunftsnachweissystem einen *book and claim*-Ansatz verfolgt und so auch die rein bilanzielle Versorgung mit erneuerbaren und CO₂-armen Gasen ermöglicht. Der Klimaschutzbeitrag eines Gases sollte nicht auf Grundlage von Herstellungsverfahren, sondern in Abhängigkeit des CO₂-Gesamtbilanz definiert werden. Alle Gase, die bei ihrer Herstellung gesamtbilanziell (nahezu) keine Treibhausgasemissionen verursachen, sollten als CO₂-neutral eingestuft werden, unabhängig von der eingesetzten Technologie und der genutzten Rohstoffe.

Ansprechpartner

Dr. Sebastian Bolay

0049 30 20 30 82 202

[Bolay.sebastian@dihk.de](mailto:bolay.sebastian@dihk.de)

Julian Schorpp

0032 2 286 1635

Schorpp.julian@dihk.de

Wer wir sind

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert der DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern.

Er ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission registriert (Nr. 22400601191-42).